

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt	Ortsrechtsammlung Nr. OS 8.03
Kurzbezeichnung Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung Ritterhude“ inkl. der 1. Änderung zum 15.06.2011 und der 2. Änderung zum 01.01.2019	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 16.12.2005	gültig ab 01.01.2006

**Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Anstalt öffentlichen Rechts
„Abwasserbeseitigung Ritterhude“**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand der Anstalt
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Rat der Gemeinde
- § 9 Verpflichtungserklärung
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 In-Kraft-Treten
- § 13 Auflösung der kommunalen Anstalt

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1, § 113 b Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

(1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbeseitigung Ritterhude ist eine selbständige Einrichtung der Gemeinde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 113 a NGO). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Abwasserbeseitigung Ritterhude“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AöR Abwasserbeseitigung“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Gemeinde Ritterhude.

(4) Das Stammkapital beträgt 5.000,00 Euro. Eine Haftung der Gemeinde Ritterhude für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

(5) Die AöR Abwasserbeseitigung Ritterhude führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Ritterhude und der Umschriftung Abwasserbeseitigung Ritterhude – AöR.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die

1. Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes. Hierfür erhält die Anstalt das so genannte „wirtschaftliche Eigentum“ an den bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Ortsnetze von der Gemeinde nach Maßgabe der Ausführungsvereinbarung vom 31.01.2006. Entsprechend dieser Ausführungsvereinbarung erhält die Anstalt auch das so genannte „wirtschaftliche Eigentum“ an künftigen Abwasserbeseitigungsanlagen, an denen die Gemeinde das Eigentum erwirbt.
2. Zu den Aufgaben der Anstalt zählt nicht die Oberflächenentwässerung.
3. Die Anstalt kann weitere im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehende Aufgaben übernehmen. Sie kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen. Die vergaberechtlichen Vorgaben sind dabei einzuhalten.

(2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Gemeinde

1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 8 NGO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Gemeinde Ritterhude überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 6a, 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

(4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dieses gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) gelten entsprechend.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 26 NGO gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. Der Vorstand ist nebenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist jederzeit möglich.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, sind die Gemeinde und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maß-gabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, vorzeitig von seinem Amt zurückzutreten. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung bei dem oder der Vorsitzenden. Der Rat der Gemeinde Ritterhude hat dann unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahldauer zu bestimmen.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des § 29 NGO und der hierzu von der Gemeinde erlassenen Satzung über Auslagenersatz und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung Übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses.
 5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt,

6. Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung des Vorstandes.

Im Fall der Nummern 1 und 2 unterliegt der Verwaltungsrat der Zustimmung des Rates der Gemeinde, in Nummer 7 der Weisung des Rates der Gemeinde. Ein im Übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem oder der Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Ein Vorstandsmitglied hat an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Für die Einberufung gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Er oder sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 8 Rat der Gemeinde

- (1) Bei Entscheidung der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Gemeinde erforderlich. Dazu gehören:
1. Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 2. Vertragsabschlüsse, soweit ein im Wirtschaftsplan enthaltener Betrag um EUR 20.000,00 überschritten wird,
 3. die Vergabe von Aufträgen über EUR 50.000,00 im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen, soweit diese nach den geltenden Gesetzen vergaberechtlich vorgesehen sind.
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
 5. Beschlussempfehlung an den Verwaltungsrat zu dem Wirtschaftsplan für das Abwasserbeseitigungsgebiet Ritterhude.
 6. Einstellung von Dienstkräften ab Gruppe V BAT, entsprechend BMT G II aufwärts. Diese gilt nicht für Personal, das aufgrund seiner Tätigkeit Aufgaben im Rahmen der Betriebsführung übernehmen soll.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abwasserbeseitigung Ritterhude, AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen – sofern solche bestimmt sind - durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 82 NGO entsprechend.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 123 NGO entsprechend. Darüber hinaus werden dem für die örtlichen Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ritterhude nicht nur die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Prüfungsamt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt. Es hat gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NGO Unterrichtsrecht.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand. Satzungen sind zu veröffentlichen in den Zeitungen
- a) Osterholzer Kreisblatt,
 - b) Die Norddeutsche.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

§ 13 Auflösung der kommunalen Anstalt

- (1) Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ritterhude mit Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aufgelöst werden. Die übertragenen Aufgaben sowie alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstalt fallen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde Ritterhude zurück.
- (2) Das restliche vorhandene Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung der kommunalen Anstalt auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde Ritterhude zurück.

Ritterhude, den 15. Februar 2006

Gemeinde Ritterhude
Der Bürgermeister
in Vertretung

Hans-Günther Teute

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt	Ortsrechtsammlung Nr. OS 8.03
Kurzbezeichnung 1. Änderung der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 15.06.2011	gültig ab 15.06.2011

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Anstalt öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung Ritterhude“

Aufgrund der §§ 6,40 und 113 b, Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 G zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 09. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 57,00 Euro für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Aufwandsentschädigungen geltenden Bestimmungen des § 29 Abs. 2 NGO. Nehmen an einer Sitzung ein Verwaltungsratsmitglied und sein Vertreter jeweils nur zeitweise teil, so wird die Aufwandsentschädigung dem Sitzungsteilnehmer gewährt, der zuerst an der Sitzung teilgenommen hat. Eine hiervon abweichende Gewährung ist möglich, wenn sich die Beteiligten anderslautend einigen und dies in der Sitzung mitteilen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 15. Juni 2011 in Kraft.

Ritterhude, 14. Juni 2011

Gemeinde Ritterhude
Die Bürgermeisterin

Susanne Geils

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt	Ortsrechtsammlung Nr. OS 8.03
Kurzbezeichnung 2. Änderung der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 09.01.2019	gültig ab 01.01.2019

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Anstalt öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung Ritterhude“

Aufgrund von § 58 Abs. 1, Nr. 5, §§ 142, 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 13.12.2018 diese Änderungssatzung beschlossen.

I.

Die Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Anstalt öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung Ritterhude“ vom 15. Dezember 2005 erhält in § 2 Abs. 1 Nr. 2 folgende neue Fassung:

„2. Zu den Aufgaben der Anstalt gehört auch die Niederschlagswasserbeseitigung.“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ritterhude, 20.12.2018

Gemeinde Ritterhude
Die Bürgermeisterin

Susanne Geils